

Lohnregulativ

für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig seit 1. Januar 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV.

Art. 2 Mindestlöhne

Die Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen ab 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018:

	Ab 1. Berufsjahr ¹	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
1. Produktionspersonal (Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in) mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'600.–	3'651.–
2. Produktionspersonal (Bäcker/in, Bäcker/in-Konditor/in, Konditor/in-Confiseur/in, Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in) mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'000.–	4'051.–
3. Produktionspersonal mit Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter		5'036.– bis 5'206.–
4. Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung (Meisterdiplom) sofern in Funktion als Produktionsleiter		5'313.– bis 5'522.–

¹ Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Arbeitnehmende seine/ihre Lehre abgeschlossen hat und in der er/sie in einem beliebigen Betrieb auf seinem/ihrem Beruf gearbeitet hat.

Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung des/der Arbeitgebenden während dessen/deren Abwesenheit zu seinen/ihren Aufgaben.

Art. 4 Teuerungszulagen/Reallohnerhöhung

Es sind keine neuen Teuerungszulagen oder Reallohnerhöhungen von den Arbeitgebenden zu entrichten.

Art. 5 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50